



Auszug aus NRP Umsetzungsprogramm 2024-27 des Kantons St.Gallen

Kriterienkatalog für die Vergabe von NRP-Beiträgen

In der nachfolgenden Tabelle werden die grundlegenden Kriterien für die Vergabe von NRP-Mitteln im Kanton St.Gallen aufgeführt, die eingehalten werden müssen:

Abbildung 1: Kriterienkatalog für NRP-Vergabe

Kriterien, die für alle NRP-Projekte Gültigkeit haben

1 Allgemeine Bestimmung

Das Projekt entspricht der Strategie und den Stossrichtungen des vorliegenden Umsetzungsprogramms 2024–2027 sowie dem Mehrjahresprogramm des Bundes zur Umsetzung der NRP.

2 Einordnung in die kantonalen Strategien

Das Projekt muss sich in die kantonale Entwicklungsstrategie einfügen und zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen. Folgende Strategien sind zu beachten:

- Schwerpunktplanung der Regierung 2021–2031
- Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2023–2027
- Bericht «Tourismuswirtschaft des Kantons St.Gallen, Ausgangslage, Ziele und Handlungsfelder»
- Vorgaben aus dem Kantonalen Richtplan
- Allfällige Strategien und Umsetzungspläne aus den Tourismusentwicklungskonzepten rTEK

Die Unterlagen können online unter nrp.sg.ch aufgerufen werden.

3 Abgrenzung zu anderen Politiken und Förderinstrumenten

Das Projekt fällt nicht in den Kernbereich eines anderen Förderinstrumentes des Bundes oder des Kantons und steht nicht im Widerspruch zu Strategien anderer Sektorpolitiken.

4 Einhalten des räumlichen Perimeters

Das gesamte Gebiet des Kantons St.Gallen qualifiziert sich für NRP-Projekte. Interkantonale Projekte müssen mit den weiteren Kantonen abgestimmt werden. Internationale Projekte fallen in den Zuständigkeitsbereich des Interreg-Programms.

5 Wertschöpfungs- und Exportorientierung

Das Projekt entspricht echten Marktbedürfnissen und schafft so direkt regionale Wertschöpfung oder bereitet deren Entwicklung vor. Es zeigt das Marktpotenzial auf und wie zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen in einem Ausmass beigetragen wird, das für den jeweiligen Standort relevant ist.

Das Projekt trägt zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die aus der Region exportiert werden, oder zur Stärkung der Exportfähigkeit einer Region bei.

6 Innovativer Charakter

Das Projekt trägt zur Stärkung der Innovationsfähigkeit einer Region oder zur Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen bei. Neue Produkte befriedigen bisher nicht gestillte Bedürfnisse und sind einzigartig. Ebenfalls ist das Projekt mit bestehenden Aktivitäten im Perimeter abgestimmt.

7 Anschub- und Drittfinanzierung

Die Finanzierung beschränkt sich auf die Entwicklungs- und Aufbauphase eines Projekts. Deren konkrete Dauer hängt vom Projekt ab, sollte aber in der Regel nicht mehr als vier Jahre betragen. Es muss aufgezeigt werden, dass nach Ablauf der Projektdauer keine finanzielle kantonale Abhängigkeit besteht und die Finanzierung und der Unterhalt gesichert sind oder das Projekt seinen geplanten Abschluss findet.

Das Projekt muss zu mindestens einem Drittel eigenfinanziert sein. Bund und Kanton geben zusammen höchstens zwei Drittel der gesamten Mittel ein.

8 Mittelverwendung

Die gesprochenen NRP- und kantonalen Mittel dürfen nur für die Produktentwicklung eingesetzt werden. Allfällige Mittel zur Vermarktung oder weiteren Kostenpunkten entstammen der Eigenfinanzierung.



9 Wettbewerbskonformität und Nachhaltigkeit

Das Projekt ist im vorwettbewerblichen Bereich angesiedelt und wird von einer überbetrieblichen Trägerschaft getragen. Es finden keine einzelbetrieblichen Förderungen statt.

Das Projekt berücksichtigt die Anforderungen an eine nachhaltige ökologische, soziale und ökonomische Entwicklung.

10 Formale Kriterien

Folgende formalen Inhalte müssen erfüllt werden:

- Schriftlicher Antrag
- Projektbeschreibung mit Zielsetzung
- Projektträgerschaft (Das Projekt verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen mit entsprechenden inhaltlichen und methodischen Kompetenzen; Besetzung der Projektleitung mit einer qualifizierten Person)
- Finanzierungsplan
- Umsetzungsplan
- Nachweis, dass alle Kriterien erfüllt sind

11 Entscheidungskompetenz

Es besteht seitens der Projektträger kein Anspruch auf eine Finanzierung durch NRP-Mittel. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Regierung und dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen.

12 Projekt der «Lokale Wirtschaft» - Zusätzliche Kriterien (Abschnitt Error! Reference source not found.)

Das Kriterium 5 (Exportcharakter des Projekts) wird aufgeweicht. Das Projekt ist in seiner Wirkung überbetrieblich ausgerichtet und entfaltet diese in der Regel über Gemeindegrenzen hinweg.

Die Projektträgerschaft zeigt auf, wie durch das Projekt regionale Wirtschaftskreisläufe aufgebaut oder Wertschöpfungsketten ergänzt werden. Es werden keine Beiträge an Basisaufgaben geleistet.

13 Kleine Infrastrukturprojekte - Zusätzliche Kriterien (Abschnitt Error! Reference source not found.)

Das Kriterium 8 (Mittelverwendung) wird aufgeweicht. Afp-Beiträge an kleine Infrastrukturen sind möglich.

Die Projektträgerschaft legt glaubhaft dar, dass ohne eine NRP-Unterstützung das Projekt nicht zustande käme. Es wird eine angemessene Beteiligung durch Eigen- und Drittmittel vorausgesetzt. Zudem muss der Betrieb und Unterhalt langfristig aus eigener Kraft gesichert sein. Es werden keine Beiträge an Basisinfrastrukturen geleistet.

14 Darlehensprojekte - Zusätzliche Kriterien (Abschnitt Error! Reference source not found.)

Für NRP-Darlehen liegt ein ausführlicher Antrag durch die Projektträger vor. Die konkrete Prüfung und Auswahl wird durch das AWA in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Stellen vorgenommen. NRP-Darlehen für Bergbahnprojekte müssen der Strategie zur Unterstützung der kantonalen Seil- und Bergbahnenunternehmen entsprechen. Der definitive Entscheid über die Vergabe liegt beim Regierungsrat.
